

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 313/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef I [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] a.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 22. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
28. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers nach Art. VI BEG-Schluss verneint, weil er nicht wegen seiner polnischen Nationalität, sondern als Jude aus Gründen seiner Rasse im Sinne von § 1 BEG verfolgt worden sei. Diese tatrichterliche Würdigung kann durch das Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Es entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß Ansprüche nach Art. VI BEG-Schluss nicht neben oder anstelle von Ansprüchen nach §§ 1 ff BEG geltend gemacht werden können (RZW 1970, 330 Nr. 40). Dies

94
22

- 3 -

gilt auch dann, wenn für die Ansprüche nach §§ 1 ff BGG die Antragsfrist des § 139 Abs. 1 BGG verstümt worden ist und damit diese Ansprüche erloschen sind.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen daher nicht vor.

Auf die vom Beschwerdeführer vorgetragenen weiteren rechtlichen Gesichtspunkte kommt es bei dieser Sach- und Rechtslage nicht mehr an.

Mustenberg

Zorn

